

Hauptzollamt Hamburg, Postfach 11 14 84, 20414 Hamburg

Sachgebiet A:
Allgemeine Verwaltung

Nur per E-Mail

Bearbeitet von:

Herr

[REDACTED]
Dienstgebäude:
Koreastraße 4
20457 Hamburg

Telefon: 040 80003 - 0
Fax: 0228 99680 - 180353
E-Mail: poststelle.hza-hamburg@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-hamburg@zoll.de-mail.de

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
IBAN DE69 2000 0000 0020 0010 21
BIC MARKDEF1200

Datum: 13. Juni 2024

Betreff **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);**
Notebooks als Arbeitsmittel [#308897]
Bezug Ihre Mail vom 13. Mai 2024
Anlagen -1-
GZ **O 1004 B – 79/24 – A 2005**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr

Sie wandten sich über die Internetplattform „FragDenStaat“ mit E-Mail vom 13. Mai 2024 an das Hauptzollamt Hamburg und baten unter Bezug auf das IFG um

1. Übersendung des im Spiegel zitierten Briefs der Personalleitung und um
2. Mitteilung, welche Notebooks (Hersteller und Modell) beim HZA Hamburg verwendet werden,
 - 2.1 wie hoch die Anschaffungskosten pro Notebook sind,
 - 2.2 welche Software auf den Notebooks eingesetzt wird,
 - 2.3 welche Software zur Verschlüsselung der Notebooks genutzt wird und
 - 2.4 was die Lizenzen der einzelnen Softwareprodukte kosten.

Im Hinblick auf 2.2. konkretisierten Sie Ihren Antrag auf den ergangenen Hinweis vom 15. Mai 2024 mit E-Mail vom 15. Mai 2024 dahingehend, dass eine Auskunft zur Software-Grundausstattung ausreichend ist.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle des HZA Hamburg für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird bezüglich 1. stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Nummer 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten.

Da im Hinblick auf das im Spiegel zitierte Schreiben der Personalleitung keine Ausschlussgründe nach dem IFG vorliegen, kann das erbetene Schreiben der Anlage entnommen werden.

Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen.

Gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden haben kann. Dem mit Ihrem Antrag Ziffer 2, Ziffer 2.1, Ziffer 2.2, Ziffer 2.3 und Ziffer 2.4 begehrten Informationszugang steht § 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG entgegen. Die Hauptzollämter (einschließlich der Zollämter) sind gemäß § 1 Nummer 3 FVG (Bundes-) Finanzbehörde und damit Behörde i.S.d. § 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG. Die Beantwortung Ihrer Fragen 2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 und die damit einhergehende detaillierte Auflistung der im HZA Hamburg verwendeten IT-Produkte (Notebooks und Softwares) ermöglicht es etwaigen Angreifern, konkrete Hinweise zu den im HZA Hamburg eingesetzten Schutzmaßnahmen zu erhalten. Unter Kenntnis der durch das HZA Hamburg eingesetzten Produkte können Angreifer produktspezifische Schwachstellen ausmachen und diese gezielt ausnutzen. Die Zuordnung der eingesetzten Produkte zum HZA Hamburg würde es Angreifern deutlich einfacher machen, Sicherheitslücken auszunutzen und das HZA Hamburg anzugreifen. Mit der Beantwortung Ihrer Fragen würde offengelegt, wie sich das HZA Hamburg vor Cyberangriffen schützt und potentiellen Angreifern würden wichtige Hinweise für etwaige Angriffe ermöglicht. Die Auflistung der verwendeten IT-Produkte könnte ggf. zu Rückschlüssen über die Sicherheitserheblichkeit der beim HZA Hamburg verarbeiteten Daten führen und so Angriffsziele identifizieren. Dies würde gezielte elektronische Angriffe auf das HZA Hamburg ermöglichen. Wird beispielsweise eine Sicherheitslücke bei einem der eingesetzten Produkte bekannt, könnten Angreifer dies gezielt und schnell ausnutzen, da bekannt ist, dass das HZA Hamburg diese Produkte einsetzt. Dies gefährdet die Arbeitsfähigkeit des HZA Hamburg seinen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben nachzukommen und somit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags. Letztendlich wird dadurch die gesamte Informationssicherheit der Bundesverwaltung erheblich gefährdet. Es muss deshalb potentiellen Angreifern verborgen bleiben, welche IT-Produkte beim HZA Hamburg u.a. zum Schutz der IKT-Infrastrukturen und darin verarbeiteten Daten eingesetzt werden.

Im Ergebnis ist der Informationszugang bzgl. der Ziffern 2, 2.1, 2.2, 2.3, und 2.4 gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs 1 Satz 2 IFG i.V.m. Teil A Ziffer 1.1. des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Hauptzollamt Hamburg (Koreastraße 4, 20457 Hamburg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist nur im Entwurf gezeichnet.